

---

# **Aktuelle Entwicklungen im Wasserrecht**

**22. Umweltrechtliches Symposium  
30./31. März 2017**

## **Bergrecht und Wasserrecht – Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen**

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Dammert  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

# Gliederung

---

- I. Einführung – Rohstoffgewinnung und Wirkungen auf den Wasserhaushalt
- II. Bergbauliche Tätigkeiten als unechte Benutzungen – Tendenzen der Rechtsprechung
- III. Bedeutung der Vorgaben der Bewirtschaftungsplanung für die Zulässigkeit von Vorhaben
- IV. Bergbauliche Vorhaben und Verschlechterungsverbot
- V. Inanspruchnahme von Ausnahmen für bergbauliche Vorhaben
- VI. Fazit und Auswirkungen auf die Praxis

# I. Einführung – Rohstoffgewinnung und Wirkungen auf den Wasserhaushalt

---

- **Vorhabenbezogene Wirkungen:**
  - Grundwasserabsenkung zur Tagebaufreihaltung
  - Wiedereinleitung des gehobenen Wassers in Oberflächengewässer
  - Herstellung oberirdischer Gewässer im Zuge der Nassgewinnung und zur Wiedernutzbarmachung
  - Anfall von Abwasser bei der Aufbereitung
  - Sonderfälle:
    - Nutzung des Untergrundes als Speichermedium
    - Verpressung von sog. Lagerstättenwasser
- **Langfristige Wirkungen:**
  - Keine Beschränkung auf Betriebsphase
  - Nachsorge

# I. Einführung – Rohstoffgewinnung und Wirkungen auf den Wasserhaushalt

---

- **Wasserrechtliche Bedeutung**
  - Verwirklichung der Benutzungstatbestände
    - Folge: Erlaubnispflicht
  
- **Erweiterung der Benutzungstatbestände "Fracking Novelle"**
  - Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl, Erdgas, Erdwärme
    - § 9 II Nr. 3 WHG
  - Untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser
    - § 9 II Nr. 4 WHG
  
  - **Ziel:** Erleichterung der Feststellung der Erlaubnispflicht durch die Bergbehörde

# I. Einführung – Rohstoffgewinnung und Wirkungen auf den Wasserhaushalt

---

- Wasser- und bergrechtliche Verbote der Ablagerung von Lagerstättenwasser aus Erdgas- und Erdölförderung

- § 13a WHG beschränkt auf Ablagerung von Lagerstättenwasser
- keine Anwendung auf bereits bestehende Zulassungen – Ausnutzbarkeit wasserrechtlich gegeben

- Aber: Ausschluss untertägiger Einbringung von Lagerstättenwasser in nicht druckabgesenkte Gesteinsformationen nach § 22c Abs. 1 ABergV
- Notwendig: sicherer Einschluss; keine Besorgnis nachteiliger Veränderungen des Grundwassers
- Einbringung in druckabgesenkte ausgeförderte Erdöl- oder Erdgaslagerstätten ist zulässig
- Prüfung bei Betriebsplanzulassung und Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnis (Stand der Technik)

## II. Bergbauliche Tätigkeiten als unechte Benutzungen – Tendenzen der Rechtsprechung

---

- Trend zur Erweiterung des Kreises erlaubnispflichtiger Benutzungen
- Inhaltliche Weite des § 9 II Nr. 2 WHG

"Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen."

## II. Bergbauliche Tätigkeiten als unechte Benutzungen – Tendenzen der Rechtsprechung

---

OVG Münster, Urteil vom 18. November 2015 – 11 A 3048/11

- Zulassung eines bergrechtlichen Hauptbetriebsplans
- Klage Trinkwasserversorger
- Entscheidung:
  - bloße Deckschichtreduzierung durch Rohstoffabbau oberhalb des Grundwasserspiegels stellt Benutzung dar
    - mit Freilegen der Deckschichten ist ein Zutageleiten von Grundwasser verbunden (§ 9 I Nr. 5 WHG)

"Durch den Abbau der über dem Grundwasser liegenden Mineralien werden Menge und Qualität des verfügbaren Grundwassers nachhaltig beeinträchtigt. Daraus können sich für die Allgemeinheit erhebliche Gefahren ergeben, vor allem wenn das Grundwasser von einer in der Nähe gelegenen Wasserversorgungsanlage gefördert wird. Selbst wenn sich der Abbau auf die Bereiche beschränkt, die oberhalb des Grundwasserspiegels liegen, verringert die Maßnahme die Deckschicht, die das Grundwasser vor dem Eindringen von Schadstoffen schützt. Auch die Selbstreinigung des von der Oberfläche eindringenden Wassers wird vermindert."

Rz. 199
  - Zulassung des Hauptbetriebsplans hätte wegen des Fehlens einer erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung nicht erteilt bzw. nicht unbedingt erteilt werden dürfen

## II. Bergbauliche Tätigkeiten als unechte Benutzungen – Tendenzen der Rechtsprechung

---

- OVG Münster, Urteil vom 18. November 2015 – 11 A 3048/11

### Kritik:

- Zutageleiten setzt eine menschliche Einwirkung auf das Grundwasser voraus  
→ Fortbewegung des Grundwassers von seinem ursprünglichen Ort, also bei einer Sumpfung. Bloße Deckschichtreduzierung erfüllt diese Voraussetzung nicht.
- keine Notwendigkeit vorheriger oder paralleler Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Zulassung des Hauptbetriebsplans
  - Feststellung der grundsätzlichen Machbarkeit des Vorhabens ausreichend  
→ BVerwG Urteil vom 15. Dezember 2006 – 7 C 6/06; Urteil vom 29. April 2010 – 7 C 18/09
  - Zulassung des Hauptbetriebsplans gibt zwar den "Abbau frei" – aber nur bergrechtlich
  - auch kein Anwendungsfall des § 48 II S. 1 BBergG, sondern § 48 I BBergG, aber selbst wenn: dann hätte bei der Betriebsplanzulassung die wasserrechtliche Machbarkeit "durchentschieden" werden müssen.
  - Ansonsten: Grundsatz paralleler Genehmigungen



## II. Bergbauliche Tätigkeiten als unechte Benutzungen – Tendenzen der Rechtsprechung

Grundstruktur des Verhältnisses bergrechtlicher und weiterer Entscheidungen

Zulassung Betriebsplan

**§ 55 BBergG**

technisch und wirtschaftlich sachgemäßer Betriebsplan

**§§ 13 ff. BNatSchG**

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (RBP oder SBP)

**§ 34 BNatSchG**

Natura 2000 (RBP oder SBP)

**§ 48 Abs. 1 BBergG**

Machbarkeitsprognose in Bezug auf weitere Zulassungen / Genehmigungen in anderen Verfahren

**§ 48 Abs. 2 BBergG**

Beschränkungsbefugnis in Bezug auf andere öffentlich-rechtliche Regelungen (ohne gesondertes Verfahren)

**Art. 14 GG**

Grundabtretungsprognose auf der Ebene der Rahmenbetriebsplanzulassung (RBP)

## II. Bergbauliche Tätigkeiten als unechte Benutzungen – Tendenzen der Rechtsprechung

Grundstruktur des Verhältnisses bergrechtlicher und wasserrechtlicher Entscheidungen

Zulassung Betriebsplan

Anwendungsbereich: [§ 48 Abs.1 BBergG](#)

- betrifft **andere** Zulassungen/Genehmigungen im Wege paralleler Genehmigungen:
  - § 68 WHG, Ausbau (soweit nicht § 57b Abs. 3 S. 1 BBergG greift)
  - §§ 8, 9 WHG, Nutzererlaubnis (§ 19 Abs. 2 WHG reine Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration)
- keine bergrechtliche Regelungsbefugnis; **lediglich Machbarkeitsprognose** vorzunehmen, soweit nicht zeitgleiche Parallelgenehmigung ergeht
- kein Vorrang-/Nachrangverhältnis von Wasser- zu Bergrecht

Anwendungsbereich: [§ 48 Abs. 2 BBergG](#)

- **formell keine anderen** Zulassungen/Genehmigungen erforderlich, aber materielle Standards zu beachten, z. B.
  - bodenschutzrechtliche Regelungen
  - § 63 WHG, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- **bergrechtliche Beschränkungsbefugnis der Bergbehörde aufgrund materiellrechtlicher Prüfung außerbergrechtlicher Vorgaben**

## II. Bergbauliche Tätigkeiten als unechte Benutzungen – Tendenzen der Rechtsprechung

---

- VG Aachen, Urteil vom 17. November 2016 – 6 K 1497/15

Entscheidung:

"Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG gelten als Benutzungen des Gewässers auch Maßnahmen, die – so wie hier – geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Für Abgrabungen ist nämlich kennzeichnend, dass sie die das Grundwasser effektiv schützenden Deckschichten der belebten Bodenzone beseitigen, so dass die Möglichkeit einer schädlichen Veränderung des Grundwassers nicht auszuschließen ist. "

→ ebenso bereits VG Aachen, Urteil vom 22. Januar 2016 – 7 K 2657/13 und OVG Koblenz, Urteil vom 30. November 2015 – 1 A 10316/15

## II. Bergbauliche Tätigkeiten als unechte Benutzungen – Tendenzen der Rechtsprechung

---

VG Aachen, Urteil vom 17. November 2016 – 6 K 1497/15

Bewertung:

- weiter Maßnahmebegriff – kein unmittelbarer Gewässerbezug notwendig
  - aber: Eignung zur Herbeiführung schädlicher Veränderungen ist einzelfallbezogen zu ermitteln
    - Verhältnisse des konkret betroffenen Gewässers; z. B. geologische Barrieren; Abstand der Tagebausoehle zum Grundwasser
    - Art und Weise der Rohstoffgewinnung
    - Frage: nicht nur unerhebliches Ausmaß
- nicht jede Reduzierung der Deckschicht führt zwangsläufig zu einer unechten Benutzung

### III. Bedeutung der Vorgaben der Bewirtschaftungsplanung für die Zulässigkeit von Vorhaben

---

- Festlegung im Bewirtschaftungsplan:
  - abweichende Bewirtschaftungsziele
    - Modifizierung des Schutzniveaus für Gewässerkörper
  - Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen
    - grundsätzliche Inanspruchnahmemöglichkeit bis hin zu konkreten Ausnahmen → Braunkohlenbergbau

### III. Bedeutung der Vorgaben der Bewirtschaftungsplanung für die Zulässigkeit von Vorhaben

---

- Folgen der Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele für die Vorhabenzulassung
  - Modifizierung oder Ausschluss des Verschlechterungsverbots?
    - keine Zulassung weiterer Verschlechterungen → Art. 4 Abs. 5 lit. c) WRRL
    - keine Modifikation – Maßstab des "Ob" einer Verschlechterung und des Ausmaßes ist der Ist-Zustand des Gewässerkörpers
      - Art. 4 Abs. 1 lit. c) i) WRRL verweist nur auf Ausnahmetatbestände des Art. 4 Abs. 6 und Abs. 7 WRRL

### III. Bedeutung der Vorgaben der Bewirtschaftungsplanung für die Zulässigkeit von Vorhaben

---

- Folgen der Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele für die Vorhabenzulassung
  - Einfluss auf das Verbesserungsgebot
    - Vorgaben der Bewirtschaftungsplanung maßgeblich  
z.B.: Hintergrundpapier Braunkohle zum Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas
      - konkrete, weniger strenge Ziele bezogen auf die Vorhaben des Braunkohleabbaus
    - sind Fristverlängerungen oder abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, ist das Verbesserungsgebot hieran zu messen
    - EuGH: "zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt"

### III. Bedeutung der Vorgaben der Bewirtschaftungsplanung für die Zulässigkeit von Vorhaben

---

- Einfluss auf das Verbesserungsgebot

Ebenso jetzt das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. August 2016 - 1 A 1/15, Rn. 169:

"Entgegen der Auffassung des Klägers lässt sich ein Verstoß gegen dieses Gebot allerdings noch nicht aus der Annahme ableiten, dass die Vorhaben den im Bewirtschaftungsplan 2009 für die Flussgebietseinheit Weser vorgesehenen Verbesserungsmaßnahmen zuwiderliefen. Das Verschlechterungsverbot hätte keinerlei eigenständigen Gehalt, wenn jede Verschlechterung zugleich einen Verstoß gegen das Verbesserungsgebot darstellte. Eine Sperrwirkung entfaltet das Verbesserungsgebot vielmehr nur, wenn sich absehen lässt, dass die Verwirklichung eines Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie - hier also ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand der Wasserkörper "Übergangsgewässer der Weser" und "Tidebereich oberhalb Brake" sowie einen guten Zustand der Außenweser - fristgerecht zu erreichen."



### III. Bedeutung der Vorgaben der Bewirtschaftungsplanung für die Zulässigkeit von Vorhaben

---

- Bedeutung abweichender Bewirtschaftungsziele für die Ausnahmeprüfung
  - Möglichkeit der Verwertung von und des Rückgriffs auf Ergebnisse der Bewirtschaftungsplanung bei den Tatbestandsmerkmalen, die denjenigen des Art. 4 Abs. 7 WRRL entsprechen, also Art. 4 Abs. 5 lit. a) und b)
  - Darüber hinausgehende Bindung aufgrund der Behördenverbindlichkeit, wenn abweichende Bewirtschaftungsziele vorhabenkonkret festgelegt werden
  - Beeinflussung der Genehmigungsentscheidung auf
    - Tatbestandsseite - Wohl der Allgemeinheit
    - Seite des Bewirtschaftungsermessens - bis hin zu einer Bindung
  - Reichweite der tatsächlichen Steuerungswirkung ist abhängig vom Konkretisierungsgrad

## IV. Bergbauliche Vorhaben und Verschlechterungsverbot

---

- Komplexität bergbaulicher Einflüsse auf Gewässer am Beispiel eines Braunkohlentagebaus
  - Grundwasserabsenkung führt zur Beeinflussung des mengenmäßigen Zustand des Grundwassers
  - infolge der Grundwasserabsenkung kommt es zur Belüftung des Deckgebirges und ggf. zur Umlagerung von zum Teil versauerungsempfindlichen Bodenmaterialien
    - Folge: Pyritoxidation und Freisetzung von Sulfat im Zuge des Wiederanstiegs des Grundwassers nach dem Ende des aktiven Bergbaus
  - zum Teil Verlust des Grundwasserkontakts und Reduzierung des Abflusses von Oberflächengewässern
  - Erhöhung des Abflusses und chemische Beeinflussung durch Einleitung von Sumpfungswasser
  - Beseitigung oder Notwendigkeit der Verlegung von Gewässern im Zuge der Rohstoffgewinnung

## IV. Bergbauliche Vorhaben und Verschlechterungsverbot

---

- Verschlechterung des ökologischen Zustands von Oberflächengewässern
  - (+) wenn Zustand einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhang V der WRRL sich um eine Klasse verschlechtert
  - vorrangig biologische Qualitätskomponenten heranzuziehen
  - hydromorphologische und physikalisch-chemische QK haben nur unterstützende Funktion
  - Maßgeblichkeit nur dann, wenn eine Verschlechterung dieser Komponenten zu einer Verschlechterung bei den biologischen Qualitätskomponenten führt (so jetzt auch BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2/15)
    - Bloße Veränderungen des Abflussverhaltens, Reduzierung des Sauerstoffgehalts oder der Verlust des Grundwasserkontakts infolge bergbaulicher Maßnahmen führen damit noch nicht zum Vorliegen einer Verschlechterung

## IV. Bergbauliche Vorhaben und Verschlechterungsverbot

---

- Verschlechterung des chemischen Zustands von Oberflächengewässern
  - BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2/15
    - Definition des Verschlechterungsbegriffs des EuGH ist auf den chemischen Zustand übertragbar
    - damit führt der Klassenwechsel einer Umweltqualitätsnorm zum Vorliegen einer Verschlechterung
    - zu berücksichtigen sind Schutzvorkehrungen, die zur Vermeidung einer Verschlechterung führen
  - EuGH, Urteil vom 4. Mai 2016 - C-346/14:

"Es ist darauf hinzuweisen, dass vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme jede Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers zu vermeiden ist."

## IV. Bergbauliche Vorhaben und Verschlechterungsverbot

- Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands von Grundwasserkörpern
  - Schwerpunkt bergbaulicher Einflüsse liegt in der Grundwasserabsenkung zur Rohstoffgewinnung
  - aber: Betrachtungsmaßstab – Grundwasserkörper
  - nur lokale Beeinträchtigungen nicht ausreichend
  - Wie können Ergebnisse einzelner Messstellen auf den Wasserkörper insgesamt übertragen werden? Flächenansatz?



Ergebnis: Bergbauliche Vorhaben werden nicht selten mit relevanten Verschlechterungen verbunden sein, so dass die Inanspruchnahme von Ausnahmen notwendig und bei Großvorhaben wohl auch die Regel ist

## V. Inanspruchnahme von Ausnahmen für bergbauliche Vorhaben

---

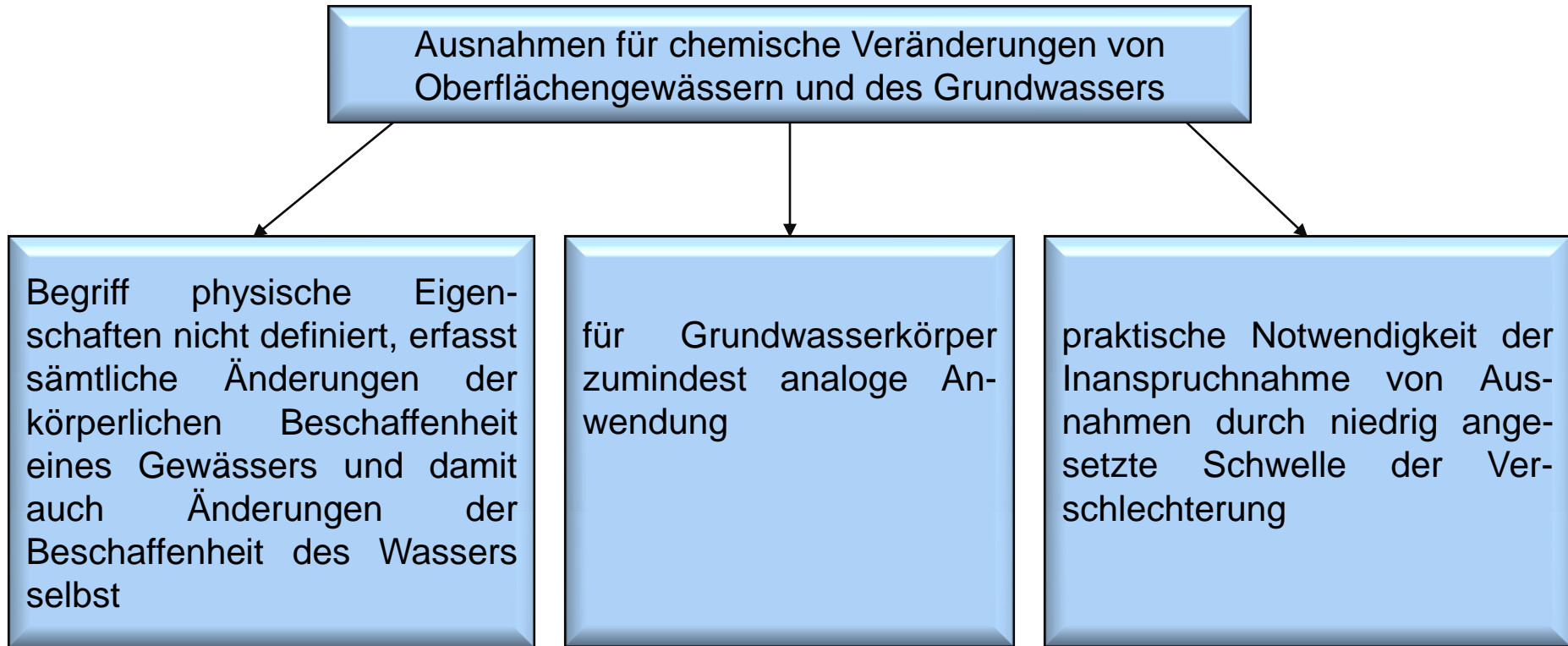
- "Neue Änderungen" - Bestandsschutz für Altvorhaben?

Anwendung von Ausnahmen auf bereits vor Inkrafttreten des 7. WHG-Änderungsgesetzes vom 25. Juni 2002 genehmigte Vorhaben, deren Zulassungsentscheidung bestandskräftig ist?

- VGH Kassel, Urteile vom 14. Juli 2015 - 9 C 1018/12.T und 9 C 217/13.T: Im Kontext bestandskräftig genehmigter Vorhaben ist eine Ausnahme nicht in Betracht zu ziehen
- Aber: Verschlechterung kommt dann nicht in Betracht, wenn bezogen auf ein bestandskräftig zugelassenes Vorhaben infolge von Änderungen desselben keine zusätzlichen Belastungen erfolgen oder gar eine Verringerung der Belastung im Raum steht.
- Folge: Altvorhaben als Vorbelastung
- Revision wurde zugelassen!

## V. Inanspruchnahme von Ausnahmen für bergbauliche Vorhaben

---



## V. Inanspruchnahme von Ausnahmen für bergbauliche Vorhaben

### Übergeordnetes öffentliches Interesse

- keine Beschränkung auf wasserwirtschaftliche Belange
- insbesondere auch Belange der Daseinsvorsorge, wie etwa Sicherstellung der Rohstoff- und Energieversorgung
  - Rohstoffkonzepte, Vorgaben der Landes- und Regionalplanung
- EuGH, Urteil vom 04.05.2016 - C-346/14: Mitgliedstaaten ist bei der Prüfung der Frage, ob ein konkretes Vorhaben in einem solchen Interesse liegt, ein gewisses Ermessen einzuräumen
- insb. keine Diskussion darüber, mit welchen Energieträgern die Energieversorgung sichergestellt werden soll:

"Es ist nicht Aufgabe der Gerichte, auf der von der Klägerseite mit ihren diesbezüglichen Einwänden angesprochenen Ebene Erwägungen zu dem volkswirtschaftlichen Nutzen oder der Rentabilität bestimmter Energieträger anzustellen."

VG Cottbus, Urteil vom 23. Oktober 2012 - VG 4 K 321/10



## V. Inanspruchnahme von Ausnahmen für bergbauliche Vorhaben

### Übergeordnetes öffentliches Interesse

- Denn:

"Es ist zuallererst eine energiepolitische Entscheidung des Bundes und der Länder, mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination der verfügbaren Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollen. Hierbei steht ihnen ein weiter Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zur Verfügung. Diese Entscheidung ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie etwa der Versorgungssicherheit bei Nutzung einer bestimmten Energiequelle, der aus ihrer Verwendung resultierenden Kosten für Wirtschaft und Verbraucher, ihrem Einfluss auf Klima- und Umweltschutz, den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt oder der gebotenen Rücksichtnahme auf europäische oder internationale Verpflichtungen. Bei der Gewichtung der einzelnen Faktoren haben Bund und Länder einen erheblichen Einschätzungsspielraum. Auch die Beurteilung des Zusammenspiels der verschiedenen Faktoren hängt wiederum von politischen Wertungen und in erheblichem Umfang von prognostischen Einschätzungen ab."

BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 - 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rz. 287

## V. Inanspruchnahme von Ausnahmen für bergbauliche Vorhaben

---

- Bindungen von Ausnahmen auf Ebene der Bewirtschaftungsplanung
  - Hat die Prüfung von Ausnahmen auf Ebene der Bewirtschaftungsplanung schon konkrete Vorhaben oder konkrete Beeinträchtigungen zum Gegenstand, die durch ein bestimmtes Vorhaben hervorgerufen werden können, können hieraus Bindungswirkungen für die ausnahmsweise Zulassung eines Vorhabens im Einzelfall resultieren.
  - Im Übrigen kann Zulassungsbehörde auf tatsächliche Feststellungen, die auf Ebene der Bewirtschaftungsplanung getroffen wurden, zurückgreifen und diese bei ihrer Entscheidung verwerten.

## VI. Fazit und Auswirkungen auf die Praxis

---

### 1. Bergbauliche Tätigkeiten und Benutzungstatbestände

- Bergbauliche Tätigkeiten sind mit komplexen Wirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer verbunden.
- Die Einwirkungen werden vielfach Benutzungstatbestände erfüllen. Im Einzelfall zu prüfen ist zudem die Anwendbarkeit von § 9 II Nr. 2 WHG. Die hierzu bislang ergangene Rechtsprechung begnügt sich hierzu bisweilen mit eher pauschalen Betrachtungen, als konkreten Feststellungen.

# VI. Fazit und Auswirkungen auf die Praxis

---

## 2. Bedeutung der Vorgaben der Bewirtschaftungsplanung für die Zulässigkeit von Vorhaben

- Sind im Bewirtschaftungsplan abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, so ist das Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie hieran zu messen.
- Liegen vorhabenkonkrete, abweichende Bewirtschaftungsziele vor, kann dies zu einer Beeinflussung der Genehmigungsentscheidung auf Tatbestandsseite und auf Ermessensseite führen. Dessen ungeachtet besteht für die Zulassungsbehörde die Möglichkeit, die in der Bewirtschaftungsplanung gefundenen und begründeten Ergebnisse im Rahmen der Ausnahmeprüfung heranzuziehen.

# VI. Fazit und Auswirkungen auf die Praxis

---

## 3. Bergbauliche Vorhaben und Verschlechterungsverbot

- Bergbauliche Vorhaben sind nicht selten mit relevanten Veränderungen des Zustands von Grundwasser und Oberflächengewässern verbunden.
- In der Praxis wird sich daher verstärkt die Notwendigkeit nach einer fachlichen Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen ergeben. Diese muss die Auswirkungen auf die von negativen Veränderungen betroffenen Wasserkörper fehlerfrei erfassen und bewerten (BVerwG, Hinweisbeschluss vom 11. Juli 2013 - 7 A 20/11) und zwar:
  - vorhabenkonkret und bezogen auf die einzelnen Wasserkörper
  - unter Anwendung fachlich geeigneter Methoden (BVerwG, Beschluss vom 2. Oktober 2014 - 7 A 14/12)
- Erforderlich ist eine Ermittlung des Ist-Zustandes der betroffenen Wasserkörper und Prognose der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die einzelnen Qualitätskomponenten der jeweiligen Zustandskategorien.
- Dabei kann im Grundsatz auf die Unterlagen der Bewirtschaftungsplanung zurückgegriffen werden.

## VI. Fazit und Auswirkungen auf die Praxis

---

- Problematisch ist, dass derzeit anerkannte Standardmethoden und Fachkonventionen zur Ermittlung des Ist-Zustands und zur Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen fehlen.
- Gegebenenfalls kann eine Nachsteuerung in bereits laufenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erforderlich sein.
- Hierbei wird die Aktualisierung eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags oder eine aktualisierende Einschätzung der Auswirkungen dann verfahrensrechtlich keine Konsequenzen auslösen, solange damit keine erstmalige Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2/15).

## VI. Fazit und Auswirkungen auf die Praxis

---

### 4. Inanspruchnahme von Ausnahmen für bergbauliche Vorhaben

- Infolge der niedrigen Auslöseschwelle des Verschlechterungsbegriffs werden bergbauliche Vorhaben häufig auf die Inanspruchnahme von Ausnahmen angewiesen sein.
- Mit Blick auf die vielgestaltigen Wirkungen muss ein weiterer Anwendungsbereich der Ausnahmegesetze gewährleistet sein.
- Die Rechtsprechung des EuGH zur "Schwarzen Sulm" zeigt eine Tendenz zu einer großzügigen Handhabung der Ausnahmegesetze.

---

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**



---

## § 48 Abs. 1 BBergG

- (1) Unberührt bleiben Rechtsvorschriften, die auf Grundstücken solche Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, wenn die Grundstücke durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind. Bei Anwendung dieser Vorschriften ist dafür Sorge zu tragen, daß die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

---

## § 48 Abs. 2 BBergG

- (2) In anderen Fällen als denen des Absatzes 1 und des § 15 kann, unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde eine Aufsuchung oder eine Gewinnung beschränken oder untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Soweit die öffentlichen Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen, kann die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde den Plan auslegen, wenn voraussichtlich mehr als 300 Personen betroffen sind oder der Kreis der Betroffenen nicht abschließend bekannt ist. § 73 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Gemeinde die zuständige Behörde tritt. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen